



An die Vorsitzende des BA 17
Frau C. Dullinger-Oßwald
Friedensstr. 40
81660 München

Lokalbaukommission
Baumschutz
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-11

Telefon: (089) 233 - [REDACTED]
Telefax: (089) 233 - [REDACTED]

Dienstgebäude:
Blumenstraße 28b
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

01.07.2022

Bußgelder für illegale Baumfällungen im 17.Stadtbezirk

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Antrag wird für das Gebiet des BA 17 um Mitteilung gebeten, wie viele Bußgelder für illegale Baumfällungen verhängt wurden - und in welcher Höhe.

Bei Baumfällungen (bzw. der Entfernung von geschützten Gehölzen) können für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit verschiedene Gesetze als Rechtsgrundlage einschlägig sein.

- Im Rahmen von Bauvorhaben kann hier z.B. der Verstoß gegen Auflagen (zum Baumschutz) aus dem Baugenehmigungsbescheid einschlägig sein, so dass eine Ahndung nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) infrage kommen kann.

- Im Zeitraum 01.März bis 30.September kann das Entfernen von Gehölzen (u.a.) nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Verstoß gegen den allgemeinen Artenschutz darstellen.

- Es kann aber auch ein Verstoß gegen die Baumschutzverordnung infrage kommen. Häufigere Verstöße als Fällungen sind im Hinblick auf die BaumschutzV andere Tatbestände, wie etwa nicht fachgerechte Rückschnitte oder Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, oder aber z.B. auch die nicht rechtzeitige Vornahme von Ersatzpflanzungen.

Eine Statistik, die sich ausschließlich auf Bußgeldverfahren bei nicht genehmigten Fällungen bezieht, wird nicht geführt.

Auch Zahlen für die einzelnen Stadtbezirke werden bei der Bußgeldstelle statistisch nicht erhoben. Diese wären nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelbar.

Mit freundlichen Grüßen

